

Irrthume, dem Pfarrer kann es nicht angesehn werden. Es würde sich also fragen, wo diese Kosten herkommen. Aus der Kirchencasse würden sie zu nehmen sein, wenn diese so beschaffen wären, daß diese Kosten ohne Nachtheil daraus bestritten werden könnten. Allein es scheint in der dortigen Kirchencasse kein Geld zu sein, und deshalb bleibt nichts übrig, als daß die Gemeinde, wie es stets der Fall ist, diese Kosten aufbringen muß. Von diesem Gesichtspunkte aus würden, wie auch die Deputation der zweiten Kammer Anfangs vorschlagen wollte, die Petenten abzuweisen sein. Allein es hatte der königliche Herr Commissar in der jenseitigen Kammer oder in der jenseitigen Deputation auf einen Ausweg hingedeutet. Er hatte nämlich bemerkt, daß einige Nebencassen noch vorhanden wären in der dortigen Kirchengemeinde, und daß es vielleicht doch möglich wäre, daß eine andere und zwar eine solche Anordnung getroffen werden könne, wodurch man dem Gesuche der Petenten vielleicht würde entsprechen können. Aus diesem Grunde hat die zweite Kammer auf Vortrag ihrer vierten Deputation beschlossen, die Petition zur Kenntnißnahme und nach Befinden zur Berücksichtigung an die Staatsregierung abzugeben. Wenn nicht die Worte dabei ständen: „nach Befinden zur Berücksichtigung an die Staatsregierung abzugeben“, so würde sich die Deputation Ihrer Kammer kaum entschlossen haben, den Beitritt zu empfehlen. Wenn es bloß hieße: „zur Kenntnißnahme und zur Berücksichtigung“, so würde die Deputation wohl kaum eine Empfehlung des Antrags verantworten können; allein da dabei steht: „und nach Befinden zur Berücksichtigung“, so glaubte man, daß es doch wohl am angemessensten sei, wenn die geehrte Kammer dem Beschlusse der zweiten Kammer beiträte.

Präsident v. Schönfels: Ich habe auch hier zu fragen: ob die Kammer sofort auf die Berathung dieses Gegenstandes eingehen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Ich habe nun zu erwarten, ob Jemand hierüber das Wort wünscht? Es scheint nicht der Fall zu sein, ich gehe daher zur Fragstellung über. Die Deputation rathet der Kammer an, die Petition zur Kenntnißnahme und nach Befinden zur Berücksichtigung an die Staatsregierung abzugeben, und ich frage: ob die Kammer ihrer Deputation in dieser Beziehung beipflichtet? — Einstimmig Ja.

(Secretair v. Polenz verliest.)

(Nr. 438.) Protocollauszug derselben von demselben Tage, den Beschluß über die Petition des Badebesizers Beckert in Hohnstein um Unterstützung des Bades daselbst aus Staatscassen betreffend.

Präsident v. Schönfels: In Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse des Landes soll diese Petition auf sich beruhen, und es würde nun nach Ansicht der vierten Deputation vielleicht zweckmäßig sein, wenn die Kammer sich

sofort darüber entschiebe, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten.

Vicepräsident Gottschald: Die Deputation empfiehlt den Beschluß der zweiten Kammer.

Präsident v. Schönfels: Die Deputation empfiehlt der Kammer die Annahme des Beschlusses, welcher in der zweiten Kammer über diese Petition gefaßt worden ist, und sofern Niemand hierüber zu sprechen wünscht und sich gegenheilig erklärt, so würde ich annehmen können, daß die Kammer sich mit dem Vorschlage ihrer Deputation einversteht.

(Nr. 439.) Protocollauszug derselben von demselben Tage, den Beschluß über mehre, die Entschädigung wegen entzogener Jagdgerechtsame betreffende Petitionen enthaltend.

Vicepräsident Gottschald: Ich bitte ums Wort. Ueber den Stand dieser Angelegenheit erlaube ich mir Folgendes der geehrten Kammer vorzutragen. Diese Angelegenheit ist zuerst in dieser Kammer zur Berathung gekommen. Es waren nämlich sieben Petitionen „um Entschädigung wegen Entziehung der Jagdgerechtsame“ eingegangen. Die Kammer hat damals auf Vorschlag der Deputation folgenden Beschluß gefaßt: „Die erste Kammer wolle in Verbindung mit der zweiten Kammer bei der Staatsregierung die baldigste Vorlegung eines Gesetzes, wonach für die entzogenen Jagdrechte eine angemessene Entschädigung gewährt wird, beantragen und die obigen Petitionen zur Erwägung und thunlichsten Berücksichtigung bei Anfertigung dieses Gesetzes an die Staatsregierung abgeben.“ Die jenseitige Kammer hat laut Protocoll extract sich dahin entschieden, „daß es jetzt unthunlich sei“, noch auf die Berathung über diese Angelegenheit einzugehen. Es fragt sich also jetzt nur noch, ob Ihre Deputation den Versuch machen solle, noch durch ein Vereinigungsverfahren Uebereinstimmung herbeizuführen. Da muß ich denn freilich darauf aufmerksam machen, daß die Eintheilung der kurzen Zeit von der Art ist, daß es kaum möglich sein wird, noch ein Vereinigungsverfahren abzuhalten, und dies hat Ihre Deputation der Entschließung der Kammer anheimzugeben. Würde es bei dem, was die erste und zweite Kammer beschlossen hat, bewenden, so würde allerdings die ganze Angelegenheit als unerledigt zu betrachten sein, und es würde die Sache *res integra* bleiben. Ich stelle es der Entschließung der Kammer anheim, ob die Deputation noch den Versuch zur Vereinigung mit der zweiten Kammer machen soll oder nicht.

Secretair v. Polenz: Nach dem von mir eingesehenen Protocoll extracte der zweiten Kammer hat dieselbe gar nicht sich in das Materielle der Sache eingelassen, sondern pure die Sache auf sich beruhen lassen, nachdem sie sechs Wochen lang dieselbe hat liegen lassen. Ob unter solchen Umständen noch irgend etwas zu thun sei, um unsern Wünschen bei der zweiten Kammer Geltung zu verschaffen, bezweifle ich fast,